

Änderungen in neuer Satzung sind rot dargestellt
 Ergänzungen in neuer Satzung sind grün dargestellt
 Streichungen in alter Satzung sind blau dargestellt

Altes Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wehrheim			Neues Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Ge- meinde Wehrheim auf Grundlage der Mustersatzung des HSGB sowie nach Kalkulation durch die HEYDER + Partner Gesellschaft für Kom- munalberatung mbH aus 04103 Leipzig		
Satzung der Gemeinde Wehrheim über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Wehrheim			Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Wehrheim		
Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.04.1993 (GVBl. I S 225) in Verbindung mit § 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 26.02.1999 folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen:			(Die Gebühren für die Einsätze werden nach neuer Satzung je 15 min abgerechnet. Zum besseren Vergleich wurden die Stundensätze mit angegeben.)		
I. Gebührenverzeichnis			Nr.	Beschreibung	gebühr je h / je 15 min
1. Gebühren für den Personaleinsatz		ab 01.01.2022	1.	Personalgebühren	
1.1 Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Einsatzkraft je Stunde		30,00 Euro	1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	26,40 Euro / 6,60 Euro
1.2 Beim Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft je Stunde		10,00 Euro	1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	12,00 Euro / 3,00 Euro
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den einsetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.			1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) einschließlich Bestückung:			2.	Fahrzeuggebühren	
2.1 Einsatzleitwagen (ELW) je Stunde		35,00 Euro	2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	26,00 Euro / 6,50 Euro
2.2 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) je Stunde		35,00 Euro	2.2	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	78,00 Euro / 19,50 Euro

2.3 Vorausrüstwagen (VRW)	je Stunde	50,00 Euro	- entfällt	
2.4 Tragkraftspritzfahrzeug (TSF)	je Stunde	75,00 Euro	- entfällt	
2.5 Rüstwagen (RW)	je Stunde	100,00 Euro	2.3 Rüst- und Gerätewagen: Logistik (GW-L) / Nachschub (GW-N)	192,00 Euro / 48,00 Euro
2.6 Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 16)	je Stunde	115,00 Euro	2.4 Löschgruppenfahrzeug (LF)	116,00 Euro / 29,00 Euro
2.7 Tanklöschfahrzeug (TLF)	je Stunde	115,00 Euro	- entfällt	
2.8 Drehleiter (DL)	je Stunde	190,00 Euro	2.5 Teleskopgelenkmast (TGM)	258,00 Euro / 64,50 Euro
			2.6 Kommandowagen (KdoW)	74,00 Euro / 18,50 Euro
3. Fehl- und missbräuchliche Alarmierung			5. Gebühren für besondere Leistungen	
3.1 Fehlalarmierung	pauschal	250,00 Euro	5.1 Falschalarm Brandmeldeanlage	pauschal 550,00 Euro je Einsatz
3.2 Missbräuchliche Alarmierung	pauschal	350,00 Euro	6. Missbräuchliche Alarmierung	
			Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Feuerwehrgebührensatzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
4. Gebühren für besondere Leistungen			7. Gebühren in sonstigen Fällen	
			Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
4.1 Für das Öffnen von Türen wird eine pauschale Gebühr berechnet		88,00 Euro	- entfällt, siehe Nr. 7 des neuen Gebührenverzeichnisses	
4.2 Insekteneinsatz zuzüglich Personalkosten		30,00 Euro	- entfällt, siehe Nr. 7 des neuen Gebührenverzeichnisses	

5. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach dem Wiederbeschaffungswert zuzüglich etwaiger Verwaltungskosten/Versandkosten berechnet. 6. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen 6.1 Reparaturen, die durch den Einsatz verursacht wurden und deren Ursachen nicht schuldhaft dem Feuerwehrpersonal zugeordnet werden müssen, werden nach Aufwand berechnet. 6.2 Bei Einsätzen zerstörte oder irreparabel beschädigte Geräte, die nicht ursächlich dem Feuerwehrpersonal zugeordnet werden müssen, werden nach Wiederbeschaffungswert zuzüglich etwaiger Verwaltungskosten berechnet. 7. Nicht aufgeführte Arbeiten und Leistungen werden nach Aufwand berechnet. Nicht aufgeführte Arbeiten und Leistungen werden nach Aufwand berechnet. 8. Leistungen Dritter Leistungen Dritter im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Einsätzen werden unter Beifügung der Rechnungskopie dem Gebührenpflichtigen berechnet. II. Inkrafttreten Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis vom 31.07.1992 außer Kraft. Wehrheim, den 26.02.1999 Der Gemeindevorstand Michel, Bürgermeister	4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde Wehrheim in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung zugrunde gelegt. 3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen, Ersatzbeschaffungen 1. Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter Ausrüstung und Gerätschaften werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. 2. Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für die Reinigung und Prüfung der persönlichen und allgemeinen Ausrüstung und Gerätschaften durch Dritte, werden die der Gemeinde Wehrheim in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1. der Feuerwehrgebührensatzung zugrunde gelegt. 3. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1. der Feuerwehrgebührensatzung in Rechnung gestellt. - siehe Nr. 7 des neuen Gebührenverzeichnisses - siehe Nr. 4 des neuen Gebührenverzeichnisses Das neue Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der neuen Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Wehrheim und tritt gemeinsam mit der dazugehörigen Satzung in Kraft.
---	--